

Beschluss der **Schulkonferenz am 29.09.2016** zu einer modifizierten **Handynutzungsordnung**,
die ab dem **01.11.2016** für dieses Schuljahr auf Probe umgesetzt werden soll.
Die **Evaluation** dieses Konzepts erfolgt in der letzten Schulkonferenz am Ende dieses Schuljahres.

Im Zentrum des von der Schulkonferenz am 29.09.2016 beschlossenen Handy¹nutzungsreglements stehen die Förderung der „realen“ Kommunikation² unter den Mitgliedern der Schulgemeinschaft und die Vermeidung von Cybermobbing sowie weiterem Missbrauch durch das Medium Smartphone. Ferner soll den Schülern/innen ein verantwortungsvoller Umgang mit Smartphone und Tablet vermittelt werden. Dies soll u. a. durch die Medienscouts erfolgen und im Regelunterricht durch unser Medienkompetenz-Konzept nachhaltig verankert werden.

Den Kern dieser neuen Nutzungsordnung für Smartphones am St.-Georg-Gymnasium soll eine Verschränkung von „rechtlicher Absicherung“ und Übernahme von Mitverantwortung seitens der Eltern und der Schüler/innen bilden.

Generell gilt (nicht nur) in der Schule und auf dem Schulgelände: **Das nicht autorisierte Aufzeichnen von Personen, Unterrichts- und Pausensituationen in Bild und Ton in jeglicher Form und das Verbreiten solcher Fotos, Audios und Videos sind verboten.**

Nutzungsregelung	für die Sek II	für die Sek I
	Alle Schülerinnen und Schüler dürfen ihr Handy ausgeschaltet oder im lautlosen Flugmodus mitführen. Während des Unterrichts verbleibt es in der Schultasche. Die Nutzung im Unterricht (z.B. nach Lehreraufforderung als Rechercheinstrument) ist weiterhin zugelassen.	
	Die Schülerinnen und Schüler der Sek II (EF, Q1, Q2) dürfen ihre Handys in ihren Freistunden und Pausen benutzen (maßgeblich ist der Unterrichtsbeginn durch die Lehrkraft) und zwar ausschließlich in den 300er-Räumen, in Räumen, in denen Oberstufenunterricht stattfindet, im <i>Kabakeller</i> und außerhalb der Pausen und Mittagspausen der Sek I (12.30 bis 14.05 Uhr) im Langenberpark. Alle Flure und die anderen zum Schulgelände gehörenden Außenbereiche sind handyfreie Zone.	Für Schülerinnen und Schüler der Sek I (Jg. 5 – 9) gilt auf dem Schulgelände ein generelles Handynutzungsverbot .
Kontrollbedingungen	Bei jeder gesichteten Handynutzung während des Unterrichts (das gilt für alle Jahrgangsstufen) bzw. bei Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsbedingungen wird das Handy von jeder Lehrerin/jedem Lehrer konfisziert.	
Erzieherische und Ordnungsmaßnahmen, Abholmodus und Aufbewahrungsort bei Zuwiderhandlungen	Die Lehrkraft übergibt das konfiszierte Handy an die (erweiterte) Schulleitung ³ . Die Rückgabe erfolgt beim ersten Mal nach Schulschluss (um 15:45 Uhr bzw. am Freitag um 13.15 Uhr) an die Schülerin/den Schüler gegen Unterschrift, beim zweiten Mal am folgenden Schultag an die Schülerin/den Schüler mit Unterschrift der Eltern, ab dem dritten Mal ausschließlich durch Abholung durch ein Elternteil , welches in diesem Fall von einem Mitglied der erweiterten Schulleitung darüber telefonisch informiert wird. Ansonsten verbleibt das Handy solange im Tresor, bis es nach obiger Regelung abgeholt wird. Achtung: Sollte aus dienstlichen Gründen kein Mitglied der erweiterten Schulleitung um 15.45 Uhr/13.15 Uhr anwesend sein ⁴ , verbleibt das Handy bis zum folgenden Schultag im Tresor und kann erst nach obiger Regelung am folgenden Schultag abgeholt werden.	
Ausnahmeregelung	Ausnahmeregelungen, um der im Schulgesetz NRW § 53, 1-2 angesprochenen „Verhältnismäßigkeit“ von Regelvergehen und Ordnungsmaßnahme gerecht zu werden, können mit der Schulleitung abgesprochen werden.	
Sonderregelung	Bei häufig wiederholtem oder schwerwiegendem Missbrauch der Handynutzungsordnung behält sich die Schulleiterin vor, ein temporär begrenztes bis unbefristetes Handymitführungsverbot während der Unterrichtszeit auszusprechen. Dies bedeutet: Abgabe des ausgeschalteten Handys morgens vor dem Unterricht und Abholung um 15.45 Uhr bzw. am Freitag um 13.15 Uhr bei einem erweiterten Schulleitungsmitglied. Diese Sonderregelung gilt auch bei bekannt gewordenen Missbräuchen außerhalb der Schule, die Mitglieder der Schulgemeinschaft betreffen (z. B. Cybermobbing).	

¹ Mit dem Begriff „Handy“ sind im Folgenden vor allem Smartphones gemeint. Mitgedacht werden sollen jedoch auch Tablets und Smartwatches.

²... im Vergleich zur „digitalen“ Kommunikation über die sozialen Netzwerke, die heute einen Großteil der Kommunikation ausmacht.

³ Ein Mitglied der erweiterten Schulleitung (Frau Kliem, Frau Smidt, Herr Dr. Bachmann, Herr Dr. von Wensierski, Herr Gesse, Frau Bruhn-Sträßner) ist im Ganztagsbetrieb von Mo bis Do nachmittags bis 15.45 Uhr in der Regel dienstlich präsent.

⁴ Falls die so geregelte Abholung in (nur) sehr seltenen Ausnahmefällen nicht möglich ist, wird das Elternteil darüber ebenfalls telefonisch informiert.